



Errichtung von Photovoltaikanlagen in Kleingärten

Merkblatt

Das Interesse ist groß, seinen Strom selbst zu erzeugen und dabei vermeintlich Geld zu sparen. Dabei ist eine Photovoltaikanlage gewiss keine Anschaffung fürs Leben, sondern wird auch Folgekosten nach sich ziehen. Dennoch kann eine solche Anlage, besonders im ländlichen Raum, die einzige Möglichkeit sein, dem Kleingärtner Arbeitsstrom zur Verfügung zu stellen. Hierfür wären Gemeinschaftsanlagen anzuraten.

Das sollten sich Kleingärtner überlegen:



Die Frage, ob sich eine Solaranlage im Kleingarten lohnt, ist nicht nur aus finanzieller Sicht, sondern auch technisch und rechtlich abzuwägen.

Ist es sinnvoll, auf einer Kleingartenparzelle, die normalerweise unbewohnt ist teure Technik zu installieren?

Die Anschaffungskosten könnten sich nicht rentieren, insbesondere wenn die Stromkosten bereits niedrig sind. Wie lange dauert es, bis sich die Anlage amortisiert.

Der nächste Punkt der Betrachtung sollten die Rechtmäßigkeit und technische Regeln zur Errichtung einer Photovoltaikanlage (Solaranlagen) sein.

Auszug aus dem Bundeskleingartengesetz:

§ 3 Kleingarten und Gartenlaube

(2) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig; die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Gemäß dem Kommentar zum Bundeskleingartengesetz der Auflage 12 ist der Anschluss einer Gartenlaube an das Elektrizitätsnetz unzulässig, da hierdurch die Möglichkeit zum Wohnen begünstigt wird. Eine Nutzung der Elektrizität als Arbeitsstrom dient der kleingärtnerischen Nutzung und ist zu befürworten. Eine Photovoltaikanlage stellt jedoch nur eine andere Art der Stromgewinnung dar und kann aus diesem Grund nur zur Gewinnung von Arbeitsstrom dienen. Ein großer Teil der Gartenlauben im Einzugsgebiet des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. verfügt noch über eine Stromanlage, welche vor dem 03.10.1990 errichtet wurde. Deren Bestandsschutz erlischt mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage. Dessen sollte sich der Antragsteller bewusst sein.

Das Errichten einer Photovoltaikanlage für eine Gartenlaube stellt eine bauliche Veränderung dar und ist beim Vereinsvorstand oder dem Verband, gemäß der vertraglichen Situation vor Ort, zu beantragen. Erst mit Genehmigung darf mit der Errichtung begonnen werden.

Zu Bedenken sind die Erfordernisse der Statik, wobei die Eigenlast des Solarpanels auf Grund seines Gewichts vernachlässigt werden kann, jedoch die zu erwartenden Windlasten als nicht unerheblich anzusehen sind. Das Solarpanel wird mittels Dachhaken befestigt, welche einen Abstand des Solarpanels zur Dachhaut ergeben. Nachfolgend die Aussage eines Herstellers zur Befestigung auf dem Dach: Zwar dürfte die Belastung durch eine Photovoltaikanlage auf dem Dach bei den meisten Schrägdächern kein Problem darstellen, doch eine Überprüfung sorgt generell für mehr Sicherheit. Insbesondere bei Flachdächern oder in Lagen mit verstärktem Wind- oder Schneeaufkommen ist eine Berechnung der Statik vor der Installation der PV-Anlage in jedem Fall sinnvoll.

Eine Genehmigung einer Inselanlage, mit einem Solarpanel auf einem Dach, kann ohne eine ausreichende Statik nicht erteilt werden. Daraus ergibt sich eine Prüfung der Befestigungssituation des Daches durch den zugelassenen Statiker.

Das Aufstellen eines Solarpanels auf der Parzelle abseits der Gartenlaube ist unzulässig, da diese einem Bauwerk gleichzusetzen sind und ein weiteres Bauwerk außer der Gartenlaube mit 24 m² nicht genehmigungsfähig ist. Der Anbau an die Bestandslaube bei einer Gesamtfläche der Solarpanels plus der Laube von 24 m² ist mit einer erbrachten gültigen Statik möglich.

Der maximal mögliche Stromertrag richtet sich nach dem Standort der PV-Anlage. Nicht nur die Ausrichtung des Dachs, sondern auch die Neigung und Verschattungen sind zu beachten.

Die Akkus sind als ein großer Schwachpunkt anzusehen, besonders in Hinsicht auf ihre Hitzeverträglichkeit. So können Umgebungstemperaturen von über 60 Grad Celsius bereits zu Problemen führen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, einen Montageort mit einer stabilen Umgebungstemperatur unter 50 Grad Celsius zu wählen. Es ist nicht zulässig, auf gepachtetem Kleingartenland Strom zu erzeugen, um diesen entgeltlich ins öffentliche Netz einzuspeisen oder anderen Nutzern zu verkaufen. Gleiches gilt für die Überlassung oder Vermietung von Dach- und andere Flächen zur Aufstellung von Photovoltaikanlagen. Bei der Errichtung von Gemeinschaftsanlagen sind die Vorschriften und Richtlinien des Versorgungsunternehmens zu beachten, können aber örtlich abweichen. Grundsätzlich ist die Errichtung einer genehmigungsfähigen Photovoltaikanlage als Gemeinschaftsanlage oder Insellösung des Pächters nur durch eine zugelassene Fachfirma durchzuführen

Was kann empfohlen werden:

Verein:

Eine Photovoltaikanlage kann durch den Verein errichtet werden, wenn die Kleingartenanlage

- nicht ans öffentliche Netz angeschlossen ist und ein Anschluss nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist. Es kann über eine Insellösung, d.h. eine selbstständige und von außen abgeschlossene Photovoltaikanlage, Arbeitsstrom für Gemeinschaftsflächen und Kleingärten angeboten werden.
- ans öffentliche Netz angeschlossen ist und das Vereinseigentum (Vereinshaus/ -laube, Projektgarten u.dgl.) aus ökologischen Gründen mittels Solarenergie versorgt werden soll
- eine Sanierung der bestehenden Stromanlage unwirtschaftlich ist und deren Rückbau notwendig ist.

Die Entscheidung über die Installation einer Photovoltaikanlage trifft der Verpächter, unabhängig davon, ob vom Grundstückseigentümer eine Zustimmung eingeholt werden muss. Der Verein muss Inbetriebnahme, Stilllegung sowie technische Änderungen der Photovoltaikanlage und des Batteriespeichers ins Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eintragen.

Der Installationsbetrieb meldet die Anlage beim Netzbetreiber an. Der Netzbetreiber nimmt den überschüssigen Strom ab. Dazu ist eine unentgeltliche Abgabe des Stroms zu vereinbaren.

Versicherung der Photovoltaikanlage:

Die Gruppenverträge des LSK für Vereinshaus- und Laubenversicherungen schließen aktuell Risiken im Zusammenhang mit PV-Anlagen aus. Die Zustimmung zur Errichtung einer PV-Anlage setzt den Abschluss einer entsprechenden Versicherung voraus, die die Risiken der Errichtung und Nutzung einer PV-Anlage angemessen abdeckt. Vor Inbetriebnahme einer PV-Anlage und auf Verlangen des Vorstandes, haben deren Betreiber dem Vereinsvorstand den Versicherungsschutz nachzuweisen.

Eine Photovoltaikanlage kann durch den Unterpächter errichtet werden:

Ohne vorherige Zustimmung durch den Verpächter/ Vorstand

- Microanlage mit einer max. Solarmodul-Fläche von 600cm²
- Die Gesamtfläche mehrerer Microanlagen darf 1000 cm² nicht überschreiten

Nach Zustimmung durch den Verpächter/ Vorstand

- Minianlagen mit einer max. Fläche aller Solarmodule von 4 m², einer Spannung von max. 60 V DC sowie einer Leistung von max. 600 Wp
- diese sind grundsätzlich auf dem Laubendach zu installieren und müssen jederzeit wieder zurückgebaut werden können; wenn dies aufgrund einer vom Pächter nicht
- beeinflussbaren Schattenlage der Laube nicht sinnvoll ist, kann davon abgewichen werden
- die einzelnen Komponenten der Anlage können in der Laube untergebracht werden
- der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten



Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube, ist verboten. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des, gem. § 20a Nr. 7 BKleingG bestehenden Bestandsschutzes der Elektroanlage

Pächterwechsel:

- eine PV- Anlage, incl. deren Komponenten werden bei einem Pächterwechsel nicht bewertet
- eine formlose Übergabe vom abgebenden an den nachfolgenden Unterpächter durch eine freie Vereinbarung ist nicht zulässig
- ein Nachpächter muss selbst eine Zustimmung zur Errichtung bzw. weiteren Nutzung einer vorhandenen Anlage stellen und darf diese erst nach vorliegender Zustimmung in Betrieb nehmen

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Bauordnung ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Dies betrifft insbesondere alle Verstöße, die den Bestandsschutz der Laube bzw. deren Ausstattung zur Folge haben können.



Quellenverzeichnis:

<https://www.solaranlage-ratgeber.de/wp-content/uploads/images/marder-pv-anlagen-grafik-gb.jpg>

<https://www.solaranlage-ratgeber.de/wp-content/uploads/images/stromspeicher-lithium-ionen-bleib-vergleich-grafik-gb.jpg>

<https://www.solaranlage-ratgeber.de/wp-content/uploads/images/stromspeicher-lithium-ionen-bleib-vergleich-grafik-gb.jpg>

<https://www.hausjournal.net/wp-content/uploads/kleingarten-laube-zu-gross-300x200.jpg>